

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 146/83

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Isaak Z [REDACTED],

[REDACTED] Straße 259, M [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Reith, München -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alteisenstraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Dezember 1983 durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. Juni 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

### G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf einer Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Sie ist dem Tatrichter vorbehalten und von ihm zu verantworten. Seine Entscheidung, für die die Auslegung des § 8 Abs. 2 der 2. DV-BaG unerheblich ist, weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Merz

Fuchs